

Anzurathen ist aus begreiflichen Gründen jedenfalls das nochmalige Bekenntnis.

III. Inwieweit ändert sich nun das eben Ausgeführte, wenn die Sünde vorbehalten ist? Antwort: Der Fall ändert sich nicht. Der Beichtvater hat zwar keine Vollmacht betreffs der reservierten Sünden (wie vorausgesetzt), aber die Absolution bezieht sich ja in unserem Falle auf die reservierte Sünde nur indirect, steht also mit dem Umfange der Jurisdictionsgewalt in keinem Zusammenhang. So auch in dem Falle, wenn in die derart indirect nachgelassene Sünde der Beichtvater als complex de re turpi verwickelt wäre. Bestehen bleibt natürlich die Verpflichtung, die Sünde nach den unter II. angegebenen Regeln einem privilegierten Beichtvater noch einmal zu bekennen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn der nicht privilegierte Beichtvater die Sünde zwar vernommen, aber auf die Reservation nicht geachtet hat. Für diesen Fall haben praktische Rücksichten mehrfach (z. B. in Brixen, Expositio p. 68) dazu geführt, dass bestimmt wurde, der Beichtvater absolviere gütig auch von der vorbehaltenen Sünde — also direct, so dass dann eine weitere Verpflichtung nicht vorhanden ist. Wo eine solche Erklärung seitens des Ordinarius nicht vorliegt, (z. B. in Wien, zu schließen aus Müller, II, p. 334, 4, 2) müsste natürlich die Beicht bei einem mit den gehörigen Vollmachten versehenen Priester wiederholt werden, wenn anders auch der Pönitent über die Sache unterrichtet ist.

Hall (Tirol).

P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XII. (Craniotomie oder Kaiserschnitt?) Das an verschiedenen Universitäten als Lehrbuch verwendete Werk von Zweifels, „Lehrbuch der Geburthilfe“, spricht sich über diese Frage unter „Indicationen zum Kaiserschnitt“ folgendermaßen aus: „Es kann heute“ bei einer Wahl zwischen Perforation und Kaiserschnitt „mit vollstem Rechte der Kaiserschnitt empfohlen werden, weil er es möglich macht, Mutter und Kind dem Leben zu erhalten. Diese Begründung des bedingten Kaiserschnittes war früher eine halbe, trügerische Redensart, welche mit gutem Gewissen dem Laien nicht vorgetragen werden konnte, weil die Möglichkeit, Mutter und Kind zu erhalten, eine sehr kleine war. So lange die Sterblichkeitsverhältnisse derartige waren, dass nach dem Kaiserschnitt mindestens 85%, nach der Perforation 22% der Mütter sterben, ließen sich die beiden Operationen in Rücksicht auf die Mütter nicht nebeneinander stellen“... „Die Wahrheit lautete dahin, dass beim Kaiserschnitte die Mutter mit der größten Wahrscheinlichkeit sterben müsste und das Kind mit der Wahrscheinlichkeit von 50:100 am Leben blieb. — Das waren trostlose Verhältnisse, welche sich in den letzten Jahren in überraschender Weise verbessert haben. Die Mortalität des Kaiserschnittes mit Uterusnaht beträgt nach der neuesten Statistik bei bedingter Indication, die allein mit dem Kaiserschnitte verglichen werden kann,

für die Mütter 10·6%, für die Kinder 0%, bei der Perforation für die Mütter 6·6%, für die Kinder 100% . . . Solange die Mortalität so schlecht war, wie wir oben angegeben, musste man sich mehr zugunsten der Perforation aussprechen, mit den jetzigen Ergebnissen muss auch die Stellung zu dieser Frage grundsätzlich wechseln. Dem Kaiserschnitte muss im Prinzip der Vorzug eingeräumt werden, trotzdem auch jetzt noch der Eingriff und seine Folgen in Bezug auf Mortalität ungünstiger ist, als die Perforation".

— Soweit Dr. Zweifels, der auf dem Standpunkt steht, „dass Fragen der ärztlichen Praxis nur vom medicinischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden dürfen und das Zutragen von Gründen kirchlichen oder rechtlichen Ursprunges durchaus unzulässig ist, weil dies nicht Klärung, sondern Verwirrung und Unheil stiftet“. — Nach obigem scheint für die Verpflichtung der Mutter, sich der Operation zu unterziehen, in unseren Tagen noch mehr, als zu St. Alphons Zeiten der Grund zu sprechen: „Revera periculum communius remotum videtur, quia propter maiorem peritiam nostrorum chirurgorum saepe mulieres una cum prole servantur“. — Zugleich ist daraus ersichtlich, worauf etwa in den seltenen Fällen, wo ein Arzt sich für seine Praxis geistlichen Rath erholt, dessen Aufmerksamkeit zu lenken wäre.

Mies. Convictsdirector Dr. Karl Hilgenreiner.

XIII. (Dispens und Commutation gewisser Gelübde.) I. Ferdinand, ein gutgesinnter, aber äußerst leicht erregbarer Jüngling, geräth mit seinen Eltern fast täglich in heftigen Wortwechsel und lebt mit denselben fast beständig im Unfrieden. Seinen täglich erneuerten Vorsätzen und Anstrengungen, über seine Empfindlichkeit Herr zu werden, fügte er nun einmal in größerem Eifer, aber mit genügend freier Ueberlegung das Gelübde hinzu, nach jedem Rückfall beziehungsweise nach jeder Kränkung seiner Eltern eine Mark in den Opferstock der Kirche zu werfen oder den Armen zu geben, eine für ihn nicht geringe Leistung, da er von seinem jährlichen Einkommen von 1200 Mk. sich und seine arbeitsunfähigen Eltern unterhalten musste. Anfangs geschah dieses auch einzelne Male, wurde aber bald, da die Ausbrüche des Zornes sich noch ebenso häufig als früher wiederholten, gänzlich unterlassen, und seit dem gemachten Gelübde sind nun beinahe drei Jahre verflossen, ohne dass äußerlich eine nennenswerte Besserung eingetreten wäre. Etwa tausendmal hat er seither seine Eltern gekränkt, ohne dass er die Strafe, welche er sich auferlegt hat, bezahlt hätte. Was hat hier der Beichtvater zu thun?

Antwort: 1. Da Ferdinand aus übergrößer sittlicher Schwäche und Gebrechlichkeit sein Gelübde nicht hält und bei seinen bescheidenen Vermögensverhältnissen wegen der so häufig sich wiederholenden Rückfälle ohne erhebliche Schwierigkeiten auch nicht zu halten vermag, so ist ihm vorzuschlagen, sich davon dispensieren,